

IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 350 n.F. (10.2021))

Stand: 29.10.2021¹

1.	Einleitung	2
1.1.	Vorbemerkungen.....	2
1.2.	Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	4
1.3.	Verantwortung des Abschlussprüfers	4
1.4.	Anwendungszeitpunkt	6
2.	Ziel und Definitionen.....	7
2.1.	Ziel	7
2.2.	Definitionen	7
3.	Anforderungen	9
3.1.	Beachtung bestimmter Anforderungen an die Abschlussprüfung	9
3.2.	Planung der Prüfung des Lageberichts	9
3.3.	Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung der Prüfung des Lageberichts	10
3.4.	Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht	11
3.4.1.	Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung.....	11
3.4.2.	Gewinnung eines Verständnisses von dem Unternehmen und dessen Umfeld	12
3.4.3.	Erlangung eines Verständnisses von den relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) zur Aufstellung des Lageberichts und zur Ermittlung prognostischer Angaben	12
3.4.4.	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht	13
3.5.	Reaktionen auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht	13
3.5.1.	Allgemeine Reaktionen auf Ebene des Lageberichts als Ganzes.....	13
3.5.2.	Reaktionen auf Aussageebene	13
3.5.2.1.	Reaktionen auf Aussageebene in Bezug auf sämtliche Informationskategorien	13
3.5.2.2.	Besondere Reaktionen auf Aussageebene für ausgewählte Informationskategorien des Lageberichts.....	14

¹ Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 06.09.2006. Änderungen infolge des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) durch den HFA am 09.09.2009 in Tz. 9a, 10, 12, 19a, 19b und 36. Neufassung zur Berücksichtigung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20: Konzernlagebericht (DRS 20), des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG), des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, des Entgelttransparenzgesetzes (EntgTranspG) und des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 8: Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht (DRÄS 8) sowie zur Klarstellung des risikoorientierten Prüfungsverfahrens bei der Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung, vorbereitet vom Arbeitskreis „Lageberichtsprüfung“, verabschiedet vom HFA am 12.12.2017. Redaktionelle Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) und der Anpassung an die neuen, vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (vgl. ISA [DE] 200, Anlage D.1). Vorbereitet vom Arbeitskreis „ISA-DE“, verabschiedet vom HFA am 29.10.2021. Folgeänderungen in Tz. 85 aus der Verabschiedung des *IDW PS 351 (11.2023)* durch den HFA am 29.11.2023.

3.5.3. Nichtfinanzielle Berichterstattung und (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung	19
3.5.4. Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit sowie Vergütungsbericht.....	20
3.5.5. Besonderheiten bei der Prüfung des Konzernlageberichts.....	20
3.5.6. Gesamtwürdigung des Lageberichts.....	21
3.5.7. Beurteilung, ob die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind	21
3.6. Beurteilung der festgestellten, nicht korrigierten falschen Darstellungen im Lagebericht	21
3.7. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	23
3.8. Schriftliche Erklärungen	23
3.9. Dokumentation.....	23
3.10. Bildung eines Prüfungsurteils zum Lagebericht.....	24
3.11. Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk.....	24
3.11.1. Prüfungsbericht.....	24
3.11.2. Bestätigungsvermerk	25
3.11.2.1. Bestandsgefährdende Risiken	25
3.11.2.2. Lageberichts fremde Angaben, lageberichtstypische Angaben, für die keine gesetzliche Pflicht zur inhaltlichen Prüfung besteht, Querverweise und nicht prüfbare Angaben	25
4. Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	26
Anlage 1: Prüfungsschema bei Nichtbeachtung einer DRS 20-Anforderung im Konzernlagebericht	52
Anlage 2: Schaubild zum Umgang mit prüfbaren lageberichtstypischen und lageberichts fremden Angaben.....	53
Anlage 3: Schaubild zum Umgang mit nicht prüfbaren lageberichtstypischen und lageberichts fremden Angaben.....	54